

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RATA-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.896/1-DSR/89

Verwaltungsstrafgesetz 1989

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	27 GE/9
Datum:	31. MAI 1989
Verteilt:	26. 5. 89

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden, übermittelt.

Beilage

29. Mai 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELKSY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

GZ 815.896/1-DSR/89

Verwaltungsstrafgesetz 1989

Stellungnahme des Datenschutzes

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) ~~3815/2525x2528~~ 53 115/O
Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. SINGER Kl. 2768

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

im Hause

Der Datenschutzrat hat in seiner 63. Sitzung am 24. Mai 1989 zu dem mit do. GZ 601.861/1-V/1/89 vom 10. März 1989 übermittelten Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofsgesetz und das Verfassungsgerichtshofsgesetz geändert werden beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 51 des Verwaltungsstrafgesetzes:

Nach dieser Bestimmung soll in Verwaltungsstrafangelegenheiten in jedem Fall das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat bestehen. Damit steht diese Bestimmung in einem unklaren Verhältnis zur Verfassungsbestimmung des § 50 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, wonach über Berufungen gegen Straferkenntnisse des Landeshauptmannes die Datenschutzkommision zu entscheiden hat. Aus der Verfassungsbestimmung des § 36 Abs. 4 DSG ist ableitbar, daß die Datenschutzkommision, die eine Behörde gem. Art. 133 Z 4 B-VG ist, jedenfalls in letzter Instanz zu entscheiden hat. Es wird daher zur Vermeidung von Interpretationsproblemen vorgeschlagen, zumindest in den Erläuterungen zu diesem

- 2 -

Gesetzesentwurf darzulegen, daß die in den Verwaltungsvorschriften vorgesehene Berufung an Behörden, die den von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention geforderten Tribunalcharakter aufweisen, - auch wenn sie als letzte Instanz entscheiden - von der Bestimmung des § 51 Abs. 1 VStG nicht berührt wird.

29. Mai 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wesely